

ohn Hindernis, doch ohn Schaden'¹. Man wird von vornherein die Annahme abweisen, dieser Mangel an Wegeverbindungen sei erst im späteren Mittelalter eingetreten, man habe für den Ackerbau mehr Raum schaffen wollen und sei im ganzen altdeutschen Dorfgebiet auf dieselbe glückliche Idee verfallen. Indirekte Zeugnisse für das Fehlen der Wege enthalten schon die Volksgesetze. Der Titel 44 der Lex Ribuaria, den Meitzen mit Recht im Gegensatz zu anderen Bestimmungen auf Gewannhöfe bezieht², ordnet an: 'Si quis per messem alienam cum carro vel carruca transiret, 15 solidos multetur'³; der Satz kehrt in der Lex Salica wieder, Tit. 34, 2: 'Si quis per aliena messe . . . cum carro sine via transversaverit'⁴; auch diese Bestimmung kann nur für Siedelung in Gewinnhöfen gelten⁵. Die Lex Salica setzt, wie die Lex Ribuaria, Siedelung in Einzelhöfen und Gewinnhöfen voraus, und wenn sie Bestimmungen enthält, die den Flurzwang ausschliessen, so lässt sich der hieraus entstehende Widerspruch eben durch die Verschiedenartigkeit der zu berücksichtigenden Siedelungsweisen lösen. Jedenfalls lernen wir also die eine Wirkung des Flurzwangs, die Regulierung der Ueberfahrtsrechte nicht nur aus den Weistümern und Flurkarten kennen, sie tritt auch in den Volksrechten hinreichend deutlich zu Tage. Die andere war die Regulierung der Weiderechte, alles fruchtfreie Land diente zur gemeinsamen Weide⁶.

Ueberfahrtsrechte und Weiderechte haben zur notwendigen Voraussetzung die Gemenglage der Felder, die aus dem späteren Mittelalter ja gut bekannt und oft geschildert worden ist; für die Karolingerzeit aber ist ihre Existenz bezweifelt worden⁷. Man hat den Einwand erhoben, dass häufig in Schenkungs- und Verkaufsurkunden die Grundstücke durch Angabe ihrer Grenzlinien näher bezeichnet wurden, was also eine Lage in mehreren Gewannen ausschliesse. Soweit es sich um niederrheinisches Urkundenmaterial handelt, muss erst das

1) Grimm, Weistümer V 177 § 19. 2) I 567. 3) ed. R. Sohm S. 71. 4) ed. H. Geffcken S. 32. 5) Meitzen I 587. 6) Meitzen I 71; s. Rübel in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XI 239: item benedden Bovenkampe ligt ook ein stück und ist auch vehelandt, dat man die 3 jaren seien mag, und ist dan auch 3 jahr darnechst die gemeine vehweide, helt 3 morgen; Weistum der Carber Mark (Wetterau): die Wiesen sollen von Michelstag bis Martini dem Rind und den Pferden offenstehen, von Martini bis Peterstag auch den Schafen; Grimm, Weist. III 462 § 2. 7) Ilgen, Westdeutsche Zeitschr. 32, 28 f. 126.